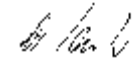


Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741/392-2416 oder Mail: poststelle.katas-ter@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Diese Änderungen der Daten des Gebäudenachweises aus Luftbildern stellen keine Verfügung mit rechtserheblicher Wirkung (Verwaltungsakt) im Sinne des § 35 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) dar. Daher ist ein Rechtsbehelf gegen diese Amtshandlung ausgeschlossen.

Plauen, den 05. 10. 2011



Dr. Lenk
Landrat

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – Sächs-VermKatG) vom 05. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 140 ff) in der jeweils gelten- den Fassung.

Satzung über die freiwillige Organisation und Finanzierung des Transports von Schülern der Betreuungsangebote Auerbach und Oelsnitz zum Wohnort der Schüler

Der Kreistag des Vogtlandkreises hat am 13. 10. 2011 auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Frei- staat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. 07. 1993 (SächsGVBl. S. 577), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009 folgende Satzung über die freiwillige Organisation und Finanzierung des Transports von Schülern der Betreuungsangebote Auer- bach und Oelsnitz zum Wohnort der Schüler

beschlossen:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Vogtlandkreis organisiert und finanziert für die Schü- ler der Betreuungsangebote Auerbach und Oelsnitz den Transport vom Betreuungsangebot zum Wohnort, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Schüler der Parkschule Schule zur Lernförderung Auer- bach oder des Förderschulzentrums „Oberes Vogtland“, Schulteil zur Lernförderung Oelsnitz sind und
2. einen Platz im Betreuungsangebot Auerbach oder Oels- nitz belegen und
3. nach ärztlichem Attest die Zurücklegung des Heimwegs mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus in der Person des Kindes liegenden Gründen wie Krankheit nicht zumut- bar ist oder eine Begutachtung des Kindes durch den Kinder- und Ju- gendärztlichen Dienst die Beförderung mit dem öffent- lichen Verkehrsmittel ausschließt oder
4. Anspruch auf Schülerbeförderung haben, weil der kür- zeste zumutbare Weg zwischen Wohnort und Schule
 - a) für Schüler von der 1. bis zur 4. Klasse mindestens 2 km beträgt
 - b) für Schüler ab der 5. Klasse mindestens 3,5 km be- trägt und
5. planmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel für den Heimweg nach Ende des Betreuungsangebotes des- halb nicht benutzen können, weil die Beförderung mit öf- fentlichen Verkehrsmitteln auf Grund von ungünstiger Verkehrsanbindungen (Umstiege) unzumutbar ist oder es Schüler der 1. Klassenstufe sind und ein Einstieg in öffentliche Verkehrsmittel nicht an der Haltestelle des Betreuungsangebotes erfolgen kann

(2) Der Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen obliegt dem antragstellenden Schüler bzw. dem Erziehungsberechtig- ten. Kann der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen nicht erbrin- gen, so ist der Landkreis nicht zur Übernahme der Transport-

kosten verpflichtet.

§ 2

Form der Leistung

Die Leistung erfolgt dergestalt, dass der Landkreis den Transport organisiert und finanziert. Andere Kosten, etwa solche, die den Eltern durch selbst organisierten Transport entstehen, werden nicht übernommen.

§ 3

Antragsverfahren

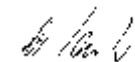
Für die Antragstellung sind die vom Vogtlandkreis vorgege- benen Formulare zu verwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum Schuljahresbeginn 2011/2012 in Kraft und mit Ende des Schuljahres 2011/2012 außer Kraft.

Plauen, den 14. 10. 2011



Dr. Lenk
Landrat



– Siegel –

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Be- kanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekom- men.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstan- det hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift ge- genüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sach- verhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

zur Regelung freiwilliger Leistungen für die Unterbringung von Schülern im Internat am Gymnasium Klingenthal – Eliteschule des Sports – sowie zur Übernahme der Beförderungskosten zum Gymnasium Klingenthal – Eliteschule des Sports – oder zur Seminar-Mittelschule Auerbach

Der Kreistag des Vogtlandkreises hat am 13. 10. 2011 auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Frei- staat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. 07. 1993 (SächsGVBl. S. 577), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009 folgende Satzung über die Gewährung von Leistungen zur Regelung freiwilliger Leistungen für die Unterbringung von Schülern im Internat am Gymnasium Klingenthal – Eliteschule des Sports – sowie Übernahme der Beförderungskosten zum Gymnasium Klingenthal – Eliteschule des Sports – oder zur Seminar-Mittelschule Auerbach

beschlossen:

§ 1

Gewährung von freiwilligen Leistungen zur Unterbringung von Schülern im Internat am Gymnasium Klingenthal

(1) Der Vogtlandkreis gewährt Schülern mit vertiefter sport- licher Ausbildung im Julius-Mosen-Gymnasium Oelsnitz, Außenstelle Klingenthal und in der Seminar-Mittelschule Auerbach eine finanzielle Unterstützung zu den Ausgaben für die notwendige Unterbringung im Internat am Gymna- sium Klingenthal – Eliteschule des Sports, sofern sie die fol- genden Voraussetzungen erfüllen:

1. Schüler des Gymnasiums Klingenthal – Eliteschule des Sports – oder der Seminar-Mittelschule Auerbach sind und
2. im Internat am Gymnasium Klingenthal – Eliteschule des Sports – einen Internatsplatz belegen und
3. keinen Anspruch auf Förderung nach der Sächsischen Unterbringungsverordnung haben, weil sie
 - a) entweder nicht im Freistaat Sachsen wohnen
 - b) oder die tägliche Gesamtwegezeit zwischen Haupt- wohnsitz und Schule einschließlich der Wartezeiten bei der Nutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsver- bindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln weniger als 120 Minuten beträgt.
- und
4. keine Förderung nach anderen bundes- oder landesrecht- lichen Vorschriften bzw. durch die Sportförderung erhal- ten
5. Internatsschüler ab der Klassenstufe 10 haben die Mög- lichkeit, bei dem für sie zuständigen Amt für Ausbil- dungsförderung Leistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbil- dungsgesetz – BAföG) zu beantragen (§ 45 BAföG). Leistungen nach dem BAföG werden auf die Unterstüt- zung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt ab einer Höhe, die den in § 12 Absatz 1 Nummer 1 BAföG genannten Betrag übersteigt (zurzeit 216 € pro Monat).

(2) Die finanzielle Unterstützung nach Abs. 1 beträgt mo- natlich 165 €. Sind die entstandenen Aufwendungen gerin- ger, wird ein monatlicher Betrag mindestens in Höhe der ent- standenen Aufwendungen gewährt. Die Auszahlung der Un- terstützung erfolgt auf Antrag für das jeweils abgelaufene Schuljahresquartal.

(3) Der Nachweis der Förderungsvoraussetzungen obliegt dem antragstellenden Schüler bzw. dem Erziehungsberechtig- ten. Kann der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte den Nachweis der Förderungsvoraussetzungen nicht erbrin- gen, so ist der Landkreis nicht zur Förderung verpflichtet.

§ 2

Freiwillige Übernahme der Beförderungskosten zum Gymnasium Klingenthal – Eliteschule des Sports – oder zur Seminar-Mittelschule Auerbach

(1) Der Vogtlandkreis erstattet freiwillig die Beförderungs- kosten vom Hauptwohnsitz zur Schule und zurück durch den Vogtlandkreis von Schülern mit vertiefter sportlicher Aus- bildung im Julius-Mosen-Gymnasium Oelsnitz, Außenstelle Klingenthal und in der Seminar-Mittelschule Auerbach, so- fern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Schüler der Klassenstufen 5 oder 6 des Gymnasiums Klingenthal – Eliteschule des Sports – oder der Seminar- Mittelschule Auerbach sind und
2. im Freistaat Sachsen ihren Hauptwohnsitz haben und
3. die Beförderung in eigener Regie organisieren und
4. eine Empfehlung eines Landesfachverbandes Winte- rsport vorliegt

(2) Die Erstattung nach Abs. 1 erfolgt in Höhe der nachge- wiesenen tatsächlichen finanziellen Aufwendungen der Be- förderung vom Hauptwohnsitz zur Schule und zurück. Finanzielle Leistungen, die der Zweckverband ÖPNV nach seiner Schülerbeförderungssatzung gewährt, sind auf die Erstattung des Vogtlandkreises anzurechnen.